

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch**

#### **A. Zielsetzung**

1. Regelung der Berechnung der Mindest- und Höchstdauer der Führungsaufsicht in den Fällen, in denen die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung vor dem 1. Januar 1975 bedingt ausgesetzt worden ist.
2. Regelung der Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer in den Fällen, in denen vor dem 1. Januar 1975 die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterbrochen oder die Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

#### **B. Lösung**

1. Ergänzung des Artikels 314 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) durch einen neuen Satz 3, der für die Berechnung der Frist für die Führungsaufsicht in den oben unter 1. genannten Fällen klarstellt, daß die vor dem 1. Januar 1975 liegende Zeit nach der letzten bedingten Aussetzung grundsätzlich angerechnet wird.
2. Einfügung einer Übergangsvorschrift in das EGStGB (Artikel 316 a), welche der Strafvollstreckungskammer in den oben unter 2. genannten Fällen und in den entsprechenden Fällen von Maßregeln der Besserung und Sicherung die Zuständigkeit zuweist.

#### **C. Alternativen**

keine

#### **D. Kosten**

keine

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
I/4 (I/3) — 430 00 — Str 51/75

Bonn, den 8. September 1975

An den Präsidenten  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 422. Sitzung am 11. Juli 1975 beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmidt

## Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Änderungen

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3693), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 314 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die vor dem 1. Januar 1975 liegende Zeit nach der letzten bedingten Aussetzung wird vorbehaltlich des § 68 c Abs. 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches auf die Frist des § 68 c Abs. 1 des Strafgesetzbuches angerechnet.“

2. Nach Artikel 316 wird folgender Artikel 316 a eingefügt:

#### „Artikel 316 a

Übergangsregelung für die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer

- (1) Die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer nach § 462 a Abs. 1 der Strafprozeßord-

nung besteht auch in den Fällen, in denen vor dem 1. Januar 1975 die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterbrochen oder die Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Örtlich zuständig ist die Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk die Strafanstalt liegt, in die der Verurteilte zuletzt aufgenommen war.

(2) Absatz 1 gilt nach Maßgabe des § 463 der Strafprozeßordnung für die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung sinngemäß.“

### § 2

#### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### § 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung****A. Allgemeines**

1. Nach Artikel 314 Abs. 2 Satz 1 EGStGB tritt, wenn die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilstalt oder einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung vor dem 1. Januar 1975 bedingt ausgesetzt worden ist, Führungsaufsicht ein. Die Führungsaufsicht dauert nach § 68 c Abs. 1 Satz 1 StGB mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. Es ist in der Praxis umstritten, wie diese Fristen in den obengenannten Fällen zu berechnen sind.

Ein rheinland-pfälzisches Oberlandesgericht hat in einem Beschluß den Standpunkt vertreten, daß bei der Berechnung der in § 68 c Abs. 1 Satz 1 StGB festgesetzten Mindest- und Höchstfrist einer gemäß Artikel 314 Abs. 2 EGStGB kraft Gesetzes eingetretenen Führungsaufsicht die vor dem 1. Januar 1975 liegende Zeit der bedingten Aussetzung der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilstalt oder einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung unbeachtlich sei. Das Gericht, das in einem obiter dictum die Nichtanrechnung sogar für den Fall der Vollstreckungsverjährung in Erwägung zieht, hat seine Auffassung wie folgt begründet:

„Es kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber bei der Schaffung dieser Vorschrift die Möglichkeit einer fünf Jahre vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches in seiner jetzigen Fassung erfolgten bedingten Aussetzung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht bedacht haben sollte. Hätte er aber auf diese Fälle den Eintritt der Führungsaufsicht nicht angewendet wissen wollen, so hätte er dies bei der Formulierung des Artikels 314 EGStGB zum Ausdruck bringen müssen. Da dies nicht geschehen ist und sich auch in Artikel 314 EGStGB oder einer anderen mit der Führungsaufsicht zusammenhängenden Gesetzesbestimmung keine Andeutung für einen diesbezüglichen Willen des Gesetzgebers findet, kann die Wendung in Artikel 314 Abs. 2 Satz 1 EGStGB „so tritt Führungsaufsicht ein“ nur dahin verstanden werden, daß die sich aus § 68 c StGB ergebende Dauer der Führungsaufsicht nur für die Zeit nach dem 1. Januar 1975 maßgebend sein soll.“

Demgegenüber sind verschiedene Strafvollstreckungskammern in anderen Oberlandesgerichtsbezirken ebenso wie die staatsanwaltschaftliche Praxis von Rheinland-Pfalz der Ansicht, daß der Zeitraum einer bedingten Entlassung vor dem 1. Januar 1975 auf die Frist des § 68 c Abs. 1 StGB anzurechnen sei. Im Interesse einer einheit-

lichen Rechtsanwendung ist daher eine gesetzliche Klarstellung erforderlich.

2. Nach § 462 a Abs. 1 StPO ist, wenn gegen den Verurteilten eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird, für die nach den §§ 453, 454 und 462 StPO zu treffenden Entscheidungen die Strafvollstreckungskammer zuständig. Die Strafvollstreckungskammer bleibt gemäß § 462 a Abs. 1 Satz 2 StPO auch zuständig für Entscheidungen, die zu treffen sind, nachdem die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterbrochen oder die Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Auslegung der zuletzt genannten Bestimmung ist umstritten. Der Bundesgerichtshof hat in dem Beschluß vom 27. Februar 1975 — 2 A Rs 15/75 — die Auffassung vertreten, daß die Strafvollstreckungskammer nur dann zuständig sei, wenn sie nach § 462 a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 454 StPO auch schon für die Aussetzung des Strafrestes zuständig gewesen sei. Nach der Ansicht des Bundesgerichtshofs ist daher die Strafvollstreckungskammer in den Fällen nicht zuständig, in denen vor dem Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch am 1. Januar 1975 die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterbrochen oder die Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Eine Reihe von Oberlandesgerichten hat dagegen auch in diesen Fällen die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer bejaht (vgl. z. B. OLG Stuttgart, Beschluß vom 25. Februar 1975 — 3 A Rs 4/75 —; OLG Bamberg, Beschluß vom 21. Februar 1975 — Ws 77/75 —; OLG Schleswig, Beschluß vom 13. März 1975 — 1 Ws 50/75 —). Die unterschiedliche Auslegung der Zuständigkeitsbestimmung des § 462 a Abs. 1 Satz 2 StPO führt zu einer Unsicherheit in der Praxis, die möglichst schnell beseitigt werden sollte.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften****I. Zu § 1**

1. **Zu § 1 Nr. 1** (Artikel 314 Abs. 2 Satz 3 EGStGB)

Bei der gesetzlichen Klarstellung der Berechnung der Mindest- und Höchstdauer der Führungsaufsicht in den Fällen des Artikels 314 Abs. 2 EGStGB soll durch eine Normierung der Verpflichtung zur Berücksichtigung der vor dem 1. Januar 1975 verbrachten Zeit einer bedingten Aussetzung dem Gedanken Rechnung getragen werden, daß die Führungsaufsicht nach ihrer Zielsetzung und Bedeutung in diesem Zusammenhang der bedingten Aussetzung nach altem Recht

entspricht. Für diese Lösung spricht auch, daß die gegenteilige Ansicht die Situation des Betroffenen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand selbst dann verschlechtern würde, wenn man den in dem obiter dictum der unter A. Nr. 1 erwähnten Entscheidung erwogenen Eintritt der Führungsaufsicht ohne Rücksicht auf eine bereits erfolgte Vollstreckungsverjährung nicht für zulässig hält. Dies folgt aus der Überlegung, daß nach § 79 a Nr. 2 Buchstabe b StGB die Vollstreckungsverjährung ruht, solange die Unterbringung durch richterliche Entscheidung zur Bewährung ausgesetzt ist. In Fällen, in denen die Verjährungsfrist Ende 1974 kurz vor ihrem Ablauf stand, würden sowohl die mit der Führungsaufsicht verbundenen Beschränkungen als auch die Möglichkeit des Widerrufs der Aussetzung nahezu 5 Jahre länger anhalten, als dies bei Fortgeltung des alten Rechts der Fall gewesen wäre.

## 2. Zu § 1 Nr. 2 (Artikel 316 a EGStGB)

Nach der in Artikel 316 a Abs. 1 vorgeschlagenen Regelung soll die Strafvollstreckungskammer auch in den Fällen zuständig sein, in denen vor dem 1. Januar 1975 die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterbrochen oder die Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer für die in § 462 a Abs. 1 StPO bezeichneten Entscheidungen wurde nach der Begründung des Regierungsentwurfs zu der genannten Vorschrift aus der Erwägung begründet, daß in allen Fällen, in denen der Verurteilte eine Freiheitsstrafe verbüßt, die beson-

dere Erfahrung und Entscheidungsnähe der Strafvollstreckungskammer nutzbar gemacht werden muß. In der Entwurfsbegründung heißt es weiter, daß diese Überlegungen auch für die Fälle gelten, in denen der Verurteilte zwar zur Zeit der Entscheidung auf freiem Fuß ist, er sich aber vorher im Vollzug einer Freiheitsstrafe befunden hat und die Strafvollstreckung noch nicht endgültig erledigt ist. Diese Gesichtspunkte haben aber in gleichem Maße Geltung für die Fälle, in denen vor dem 1. Januar 1975 die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterbrochen oder die Vollstreckung eines Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Auch in diesen Fällen sollte daher die Strafvollstreckungskammer die in § 462 a Abs. 1 StPO bezeichneten Entscheidungen treffen.

Durch Artikel 316 a Abs. 2 wird die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer zur Entscheidung für die entsprechenden Fälle der Maßregeln der Besserung und Sicherung begründet, z. B. für den Fall, daß die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt vor dem 1. Januar 1975 bedingt ausgesetzt worden ist (vgl. Artikel 314 Abs. 2 EGStGB).

## II. Zu § 2

§ 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

## III. Zu § 3

Wegen der besonderen Dringlichkeit erscheint es angezeigt, daß das Gesetz bereits am Tag nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

## Anlage 2

**Stellungnahme der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich gemäß Artikel 76 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes wie folgt:

**1. Zu dem Entwurf im allgemeinen**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der vom Bundesrat eingebrachte Gesetzentwurf nicht geboten ist.

**2. Zu den Bestimmungen des Entwurfs im einzelnen****a) Zu § 1 Nr. 1 (Artikel 314 Abs. 2 Satz 3 EGStGB)**

Die Bundesregierung vermag ein zwingendes Bedürfnis für die vorgeschlagene Regelung nicht zu erkennen. Die Rechtsauffassung des rheinland-pfälzischen Oberlandesgerichts ist nicht zwingend; der Standpunkt ist — soweit bekannt — von anderen Obergerichten bisher nicht geteilt worden.

**b) Zu § 1 Nr. 2 (Artikel 316 a EGStGB)**

Die Bundesregierung hat an sich keine Bedenken gegen den Inhalt der vorgeschlagenen Regelung. Sie hält es aber für unzumutbar, eine gesetzliche Auslegung für eine von der Rechtsprechung zu entscheidende Zweifelsfrage vorzusehen, wenn eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs diese Frage bereits

geklärt hat. Es darf angenommen werden, daß sich die Praxis an der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 27. Februar 1975 (MDR 1975, 505) orientieren wird. Da der Gesetzentwurf eine gegenteilige Lösung anstrebt, kann seine Verabschiedung zu Verwirrung in der Praxis führen. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs kann in der Sache zumindest hingenommen werden. Zudem wird das mit dem Gesetzesentwurf angesprochene Problem mit zunehmendem Zeitablauf immer mehr in den Hintergrund treten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß seit dem Inkrafttreten der Regelung über die Strafvollstreckungskammer mindestens ein Jahr vergangen sein dürfte, bis das vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetz in Kraft getreten sein wird.

Im übrigen erscheint es nicht angemessen, die vom Bundesrat gewünschte Auslegungsregel in einem eigens dafür geschaffenen Gesetz zu treffen.

**c) Zu § 3**

Nach Auffassung der Bundesregierung geht es nicht an, daß ein die gerichtliche Zuständigkeit änderndes Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft tritt. Der Praxis muß eine geringe Vorbereitungszeit eingeräumt werden, wenn Entscheidungen durch unzuständige Gerichte vermieden werden sollen.